

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.1985

Geschäftszahl

85/18/0144

Rechtssatz

Eine enge Stelle der Fahrbahn im Sinne des § 24 Abs 1 lit b StVO 1960 kann unter anderem durch das Vorhandensein von Gehsteigen auf einer Seite oder beiden Seiten einer Fahrbahn bewirkt werden.